

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und den Verkauf

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Vermietung oder sonstige Dienstleistung durch die Einzelunternehmung Lolieta Quast, firmierend unter medien consult, erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer oder Mieter (künftig Kunde) als angenommen gelten. Abweichende Vorschriften verpflichten uns nur, wenn diese ausschließlich und schriftlich akzeptiert wurden. Mit Erteilung eines Auftrages an medien consult auf der Grundlage eines Angebotes oder der Unterzeichnung einer Rechnung gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung erkennt der Käufer oder Mieter ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2. Alle Angebote von medien consult sind freibleibend und unverbindlich. Angebotsschreiben von medien consult dienen lediglich als Aufforderung an den Käufer oder Mieter, seinerseits ein inhaltlich entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Diese Angebote werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch medien consult angenommen. Die zu einem Angebot gehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstigen Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich.

3. Die Lieferungen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Kunden ab Lager medien consult. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager von medien consult verlässt. Verzögert sich die Lieferung in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über. Etwaige Rücksendungen von nicht angenommenen Waren, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern medien consult die Rücksendung nicht zu vertreten hat.

4. Rechnungen müssen vom Kunden zur vereinbarten Fälligkeit ohne Skontoabzug netto gezahlt werden. medien consult ist berechtigt, eine Kautions/Vorkasse nach Wahl zu verlangen. medien consult ist, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen des Kunden auf ältere Schulden, und wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn medien consult über den Gegenwert verfügt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist medien consult berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. medien consult ist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, wenn der Kunde in schuldhafter Weise entweder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in Verzug gerät oder einen an medien consult ausgegebenen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, wenn über sein Vermögen Insolvenzantrag gestellt wird oder der Käufer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Unvorhergesehene, von medien consult nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei medien consult oder einem seiner Lieferanten, wie z. B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, etc., berechnen medien consult – unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden – vom Vertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit bzw. den Liefertermin um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Für Kauf: Ist medien consult nicht in der Lage, dem Käufer die Ware nach einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist zu liefern, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag ermächtigt. Zahlt der Käufer nach der zweiten Mahnung den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht innerhalb der von medien consult gesetzten angemessenen Frist, so ist medien consult zum Rücktritt berechtigt. Wurden die Geräte vom Käufer bereits eingesetzt, so hat medien consult Anspruch auf Aufwendungsersatz entsprechend des üblichen Mietzinses für die jeweilige Dauer.

5. Bei Erstvermietungen ist der vereinbarte Mietpreis zuzüglich Kautions in Höhe von 250 € im Voraus zu entrichten. Nach Rückgabe der Gerätschaften werden diese auf unsachgemäßen Gebrauch kontrolliert. Sollten Mängel vorhanden sein, so werden diese mit der Kautions verrechnet. Ansonsten wird die Kautions zurückerstattet.

II. Vermietbedingungen

1. Der Mieter hat alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers und von medien consult zu befolgen. Er haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und an dem Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Den Schaden des zufälligen Unterganges sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes zu ersetzen. Bei Diebstahl ist ein polizeiliches Protokoll zu erstellen.

2. Auf Wunsch des Mieters kann medien consult die Mietsache zugunsten des Mieters gegen Beschädigung oder Diebstahl versichern, jedoch nicht gegen Schäden und Verlust, welche durch Fahrlässigkeit, Vorsatz oder falsche Benutzung durch den Mieter entstehen. Die Kosten der Elektronik-Versicherung in Höhe von 7 % des Mietzinses werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3. Der Mieter ist verpflichtet, medien consult etwaige Mängel oder Schäden an den Mietobjekten unverzüglich anzuzeigen. medien consult ist dann Gelegenheit zu geben, soweit medien consult den Mangel oder Schaden zu vertreten hat, den Mangel oder Schaden an den Mietgeräten zu beheben oder andere gleichwertige Geräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Anzeige eines Mangels oder Schadens, verwirkt er seinen Anspruch auf Minderung. Bei Ausfall des Mietobjekts beschränkt sich der Schadensersatz auf den Mietpreis. Der Mieter verpflichtet sich, medien consult von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch von medien consult gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, medien consult unter Überlassung aller Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte widerrechtlich gepfändet oder in anderer Weise von Dritten in Anspruch genommen werden oder in sonstiger Weise verlustig gehen. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

5. Beim Betreiben der Geräte mit zu verwendender Software darf diese nur nach den Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedienungsgemäßer Nutzung der Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

6. Tritt der Mieter, ungeachtet des Grundes, vom Mietvertrag zurück, kann medien consult einen Schadensnachweis der Stornierungskosten fordern (AW = Auftragswert)

bis 30 Tage vor Mietbeginn	30 % des AW
bis 14 Tage vor Mietbeginn	40 % des AW
bis 8 Tage vor Mietbeginn	50 % des AW
vom 7. Tag an bis Mietbeginn	100 % des AW.

7. Der Mieter hat, soweit nicht anders vereinbart, auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit unverzüglich an medien consult zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe wird der Mietzins entsprechend nachberechnet. Außerdem übernimmt der Mieter erforderlichenfalls die Kosten für Fremdanmietung gleicher Geräte durch medien consult. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter - unbeschadet weiterer Schadensersatzsprüche – für die Zeit der Instandsetzung den vollen Mietzins an medien consult zu entrichten.

III. Verkaufsbedingungen

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen, Eigentum von medien consult. Der Käufer verwahrt das Eigentum für medien consult unentgeltlich. Ware, an der medien consult das Eigentum zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an medien consult ab. medien consult nimmt diese Abtretung schon jetzt an. medien consult ermächtigt den Käufer, die an medien consult abgetretenen Forderungen für Rechnung von medien consult in eigenem Namen einzuziehen. medien consult kann diese Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Anforderung von medien consult wird der Käufer die Abtretung unverzüglich offenlegen und die für den Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich an medien consult herausgeben. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Gewährleistung

Auf Neugeräte von medien consult erhalten Sie grundsätzlich 2 Jahre Gewährleistung. Geräte, die wir im Auftrag von privaten Kunden akquirieren sind von sämtlichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Bietet der Verkäufer freiwillig eine private Gewährleistung an, so wird diese auch explizit im Verkaufstext aufgeführt. Für den Verbrauchsgüterverkauf gilt: Ist der Erwerber nach § 13 BGB gewerblich oder selbständig (berufliche Tätigkeit) tätig, so sind etwaige Gewährleistungsansprüche ab dem Tag der Lieferung. Andere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der entstandene Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch medien consult oder deren Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde. Bei Neugeräten und bei gewerblichen Auftragskunden erhalten Sie von uns eine ordentliche Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Bei privaten Kundenauftragsgeräten erhalten Sie vom jeweiligen Verkäufer eine Quittung als Erwerbsnachweis. Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist nimmt medien consult bei fristgemäßer, ausschließlich in schriftlicher Form erfolgter Rüge, Ersatzlieferung oder Nachbesserung bezüglich der mangelhaften Teile vor. Die Nachbesserung erfolgt bei freier Anlieferung durch den Käufer üblicherweise bei medien consult, Standort Bergisch Gladbach. Der Käufer muss den Mangel an der Ware bei Ankunft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch medien consult bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber medien consult aus.

IV Schlussbestimmungen

Änderungen unserer Verträge bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung in einem Vertrag unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Erfüllungsort ist Lolieta Quast, medien consult, 51429 Bergisch Gladbach, Braunsberg 7. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bensberg, Landgericht Köln. Bei Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt deutsches Recht als vereinbart.

Unterschrift